



18.03.2026

Nummer 11

INHALT	SEITE
<u>Allgemeinverfügung der Stadt Passau über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise in der Stadt Passau</u>	81
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Bebauungsplan „Gl´Sperrwies 5. Bauabschnitt – am Totenmais“, Gmkg. Heining, 3. Änderung	88
– Flächennutzungsplan, 138. Änderung („WA Reuthinger Weg“), Gemarkung Heining	91
– Bebauungsplan „GE Reuthinger Weg“, Gmkg. Heining, 2. Änderung	92
– Bebauungsplan „Gütlbauerweg“, Gmkg. Haidenhof, 25. Änderung	94
<u>Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes</u>	89
<u>Vollzug der Baugesetze</u>	
– Antrag der W&F Wohn- und Gewerbebau GmbH, Schellberg West 7, 84347 Pfarrkirchen auf Baugenehmigung zum Umbau und Sanierung in 40 Micro-Apartments; Tektur: Aufzug ergänzt, Fluchttreppe Ost geändert, Aufteilung KG und DG, eine große statt elf kleine Wärmepumpen, Änderung Anzahl der WE von 41 auf 40, Alte Poststraße 48, auf Flur-Nr. 443 der Gemarkung Heining.	89
<u>Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2026</u>	96
<u>Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Stichwahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates</u>	99
<u>Bekanntmachung der Form des vorläufigen Wahlergebnisses für die Stichwahl des Oberbürgermeisters</u>	100

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Oberbürgermeisters

101

Musterstimmzettel für die Stichwahl des Oberbürgermeisters

103

■ **Allgemeinverfügung der Stadt Passau über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise in der Stadt Passau**

ERLASSBASIS

Aufgrund von Art. 6 und Art. 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – BayGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2023 (GVBl. S. 581), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) erlässt die Stadt Passau als Allgemeinverfügung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

PRÄAMBEL

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusgIV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum mehr weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV. Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind § 45a und die PBefAusgIV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiedererteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf

der Geltungsdauern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt. Unter anderem auch für diesen Zweck wurde zuletzt die „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Passau über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif und Nachfolge § 45a PBefG" erlassen. Nach dem 01.01.2025 wiedererteilte Genehmigungen fallen jedoch aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für diese Linien werden nach einer neuen Berechnungsbasis neu verteilt.

Die Kriterien für die Neuverteilung sind zwar bekannt, allerdings ist die genaue Berechnungsbasis und die genaue Verteilung auf die einzelnen Aufgabenträger in Bayern zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Allgemeinverfügung noch nicht vorhersehbar. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für die aus der Bestandssicherung herausfallenden Linienverkehre werden vom Freistaat Bayern auf der Grundlage einer neuen Berechnungsbasis auf die Aufgabenträger verteilt. Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutendem Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV in der Stadt Passau, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken.

Ab dem 01.01.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG für Verkehre in der Bestandssicherung nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift der Stadt Passau über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif und Nachfolge § 45a PBefG. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher ebenfalls in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

Die Stadt hat sich daher dazu entschlossen, eine allgemeine Vorschrift zu erlassen, die regelt, wie die Hilfen für den Ausbildungsverkehr von der Stadt als Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden.

Seit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2022 (Rs. C-614/20 - Lux Estonia Express) steht fest, dass die Stadt aus einer allgemeinen Vorschrift heraus verpflichtet ist, sämtliche wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die sich aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ergeben. Wenn der Freistaat Bayern die Hilfen für Linienverkehre an die Stadt weiterleitet, muss die Stadt diese Hilfen transparent an die Verkehrsunternehmen weitergeben.

Die Stadt hat sich daher dafür entschieden, mit folgender Maßnahme transparent zu regeln, wie sie die Hilfen des Freistaates an die Verkehrsunternehmen weiterleitet:

Die Stadt Passau leitet alle Hilfen für den Ausbildungsverkehr, die sie vom Freistaat Bayern für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Linienverkehre erhält, in voller Höhe an die Verkehrsunternehmen als Aufgabenträger weiter. Dies gilt auch für die ab 01.01.2025 aus der Bestandssicherung herausgefallenen Linienverkehre, welche der Freistaat Bayern nach einer neuen Berechnungsbasis an die Stadt verteilt. Die Unternehmen werden transparent über die Höhe der jeweils gewährten Hilfen benachrichtigt.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Im ÖPNV in der Stadt Passau (im Folgenden: Stadt) werden die von der Stadt vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die Stadt gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für von der Stadt verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

Die mit dieser allgemeinen Vorschrift auszugleichende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Verlängerung des § 45a PBefG durch Art. 24 BayÖPNVG.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet der Stadt Passau.

(2) Das Gebiet wird derzeit durch die im Bestandsschutz befindlichen (Teil-)Netze des öffentlichen Personennahverkehrs erschlossen, die in dieser Allgemeinverfügung genannt sind. Hierzu zählen die (Teil-)Netze 3258 – 681, 3260 – 683 sowie 680.

(3) Zusätzlich wird das Gebiet durch das (Teil-)Netz des ÖPNV erschlossen, das seit dem 01.01.2025 nicht mehr unter den Bestandsschutz fällt. Dieses (Teil-)Netz wird auf Grundlage der vom Freistaat Bayern festgelegten Berechnungsbasis für die Hilfen im Ausbildungsverkehr neu kalkuliert und verteilt. Es handelt sich um das (Teil-)Netz 3259 – 682.

§ 3 Hilfen für den Ausbildungsverkehr und Weitergabe

(1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der vom Freistaat Bayern der Stadt Passau zugewiesenen jährlichen Fördermittel.

(2) Transparente Weitergabe: Die Stadt Passau leitet die ihr vom Freistaat Bayern für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Linienverkehre gewährten Hilfen für den Ausbildungsverkehr in voller Höhe und ohne Abzug an die betreffenden Verkehrsunternehmen als Aufgabenträger weiter. Es erfolgt keine Verrechnung, Zweckentfremdung oder Verzögerung.

(3) Neuverteilung für aus Bestandssicherung herausgefallene Linienverkehre: Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für die in § 2 Abs. 3 genannten Linienverkehre werden vom Freistaat Bayern nach einer neuen Berechnungsbasis berechnet und auf die Aufgabenträger verteilt. Diese neu berechneten und verteilten Hilfen werden von der Stadt in voller Höhe an die Verkehrsunternehmen

weitergegeben. Die Unternehmen werden schriftlich über die Höhe der ihnen zugewiesenen Hilfen benachrichtigt. Die Stadt trägt die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ausschließlich aus den vom Freistaat Bayern zugewiesenen Mitteln.

(4) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

(1) Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.

(2) Sollte ein Unternehmen sein Verkehrsangebot freiwillig reduzieren (weder wegen Änderungen der Hilfen, noch auf Anordnung der Stadt), werden die Hilfen entsprechend reduziert. Das Unternehmen muss dies vorher mit der Stadt abstimmen.

§ 6 Trennungsrechnung

(1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

(2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.

(3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

(4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

(1) Die Stadt prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Die Stadt kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Die Stadt kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese der Stadt unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

(2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 7 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.

(3) Die Stadt Passau kann bei Bedarf von den Unternehmen die Vorlage einer Bescheinigung ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers verlangen, die bestätigt, dass die Vorgaben der Ziffern 1 bis 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie des § 8 dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.

(4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

(5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.

(6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die Stadt zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagzahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei der Stadt angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die Stadt.

(7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

(1) Das beauftragte Verkehrsunternehmen hat eine wirtschaftliche Betriebsführung sicherzustellen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Weiterentwicklung der Wirtschaftlichkeit im Sinne von Nummer 7 Absatz 1 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass das Unternehmen das überwiegende wirtschaftliche Risiko des Betriebs trägt.

(2) Das beauftragte Verkehrsunternehmen hat die zur Erbringung von Verkehrsleistungen erforderliche Qualität dauerhaft zu gewährleisten und fortzuentwickeln. Der Anreiz zur Sicherung und Weiterentwicklung einer ausreichenden Leistungsqualität im Sinne von Nummer 7 Absatz 2 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus den geltenden Qualitätsstandards sowie den im Nahverkehrsplan oder in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten quantitativen und qualitativen Anforderungen.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt der Stadt, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Die Stadt beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Allgemeinverfügung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gl' Sperrwies 5. Bauabschnitt – Am Totenmais“, Gmkg. Heining, 3.
Änderung;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Durch die 3. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gl' Sperrwies 5. Bauabschnitt – Am Totenmais“, Gemarkung Heining, werden im südlichen Bereich der Fl. Nr. 312/12, Gmkg. Heining Stellplätze zugelassen.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 23.02.2026 als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehende Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 18.03.2026

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau

Die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Passau hat in ihrer Sitzung am 10.12.2025 die Haushaltssatzung 2026 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde in dem Amtsblatt Nr. 3/2026 der Regierung von Niederbayern amtlich bekannt gemacht.

■ Vollzug der Baugesetze;

Antrag der W&F Wohn- und Gewerbebau GmbH, Schellberg West 7, 84347 Pfarrkirchen auf Baugenehmigung zum Umbau und Sanierung in 40 Micro-Apartments; Tektur: Aufzug ergänzt, Fluchttreppe Ost geändert, Aufteilung KG und DG, eine große statt elf kleine Wärmepumpen, Änderung Anzahl der WE von 41 auf 40, Alte Poststraße 48, auf Flur-Nr. 443 der Gemarkung Heining.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 19.02.2026 (BA-Nr. T-428-2025) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Die Baugenehmigung für die geänderte Ausführung des mit Bescheid vom 03.03.2025 genehmigten Vorhabens wird erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

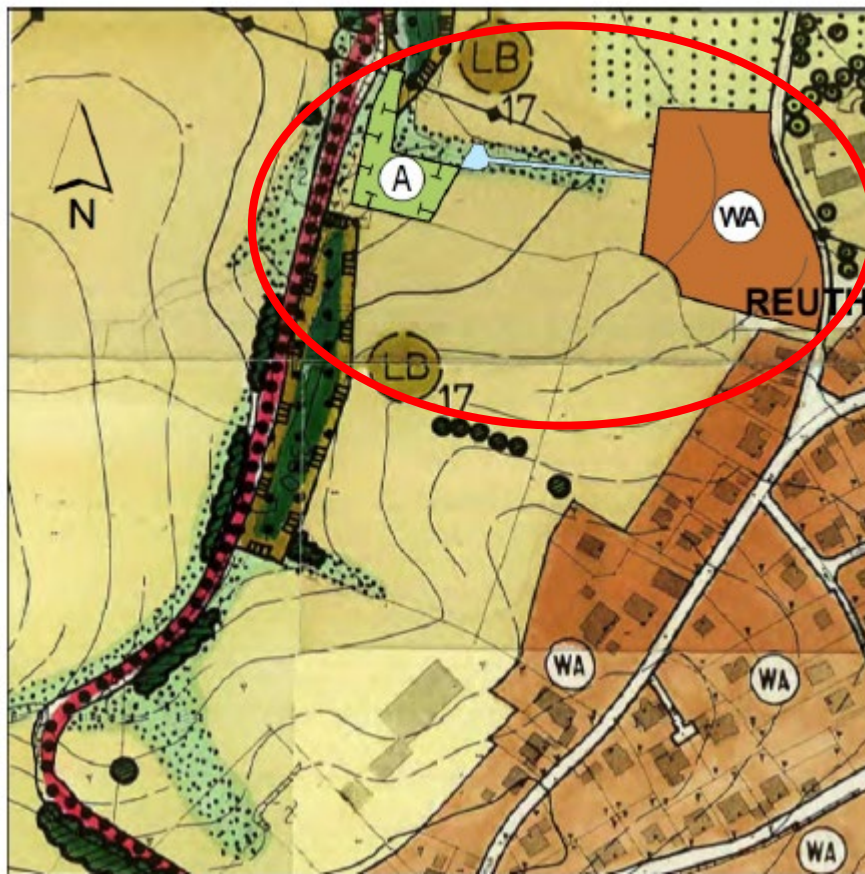
Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 105, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-197).**

Passau, den 10.03.2026

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan, 138. Änderung („WA Reuthinger Weg“), Gemarkung Heining
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB sowie der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 28.04.2025 die 138. Flächennutzungsplanänderung einzuleiten, um anstelle der dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 989/16, Gemarkung Heining v. a. ein „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darstellen zu können. Die Ausweisung des Bebauungsplans „WA Reuthinger Weg“, Gmkg. Heining, erfolgt in einem separaten Bauleitplanverfahren.



Ausschnitt FNP-Entwurf (nicht maßstabsgetreu)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Auslegung durchgeführt, während dieser für die Öffentlichkeit die Gelegenheit besteht, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten.

Der Flächennutzungsplanentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht können von **26.03.2026 bis einschließlich 27.04.2026** unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Auslegungsunterlagen während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich aus. Stellungnahmen sollen während dieser

Frist elektronisch an stadtplanung@passau.de und bei Bedarf in Textform an Stadt Passau, Stadtplanung, Rathausplatz 3, 94032 Passau oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 231 bzw. -398.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 138. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter: <https://www.o-sp.de/passau/> veröffentlicht, zusätzlich jedoch auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 231 bzw. -398.

Zusätzlicher Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, den 18.03.2026
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „GE Reuthinger Weg“, Gmkg. Heining, 2. Änderung;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Durch die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „GE Reuthinger Weg“, Gemarkung Heining, wird im Bereich der Fl. Nr. 1018/2, Gmkg. Heining eine Gewerbebeerweiterung für den bereits im angrenzenden Gewerbegebiet ansässigen Gewerbebetrieb zugelassen. In diesem Zuge wird die bisher festgesetzte Ausgleichsfläche auf die Fl. Nr. 1008 Gmkg. Heining verlagert.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 23.02.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehende Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 18.03.2026

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gütlbauerweg“, Gmkg. Haidenhof, 25. Änderung
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.Vm. § 13 a
Abs. 2 Nr.1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 die Einleitung des o.a. Verfahrens beschlossen. Mit der Änderung des o. g. Bebauungsplans soll angrenzend an das Allgemeine Wohngebiet eine weitere Bauparzelle auf der Fl. Nr. 614, Gmkg. Haidenhof ermöglicht werden. Der Geltungsbereich umfasst jeweils Teilflächen der Fl. Nrn. 614, 611, 611/6 und 615/2, jeweils der Gemarkung Haidenhof.



Geltungsbereich (nicht maßstabsgetreu)

Nachdem die beabsichtigte Maßnahme einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB darstellt, wird das Änderungsverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dabei wird insbesondere auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. der Aufstellung eines Umweltberichts im Sinne von § 2a BauGB gem. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die Ergebnisse der zwischenzeitlich von 02.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025 durchgeführten, öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfordern eine teilweise Änderung des Bebauungsplanentwurfs. Ergänzt bzw. geändert wurden insbesondere:

- Umlegung der Kanaltrasse
- Änderung der grünordnerischen Maßnahmen bzgl. Baumpflanzungen in Bezug auf die Stellplätze und Größenangabe der Baumstandflächen
- Aufnahme von Festsetzungen zum Umweltschutz
- Ergänzung in den Hinweisen zum Bebauungsplan bezüglich Klimaschutz und Klimawandelanpassung
- Hinweise zu erforderlichen Sichtdreiecken
- Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen wie
 - Erläuterung der Nutzungsschablone
 - Redaktionelle Anpassungen in der Begründung

Der o.a. Bebauungsplanentwurf wird aufgrund dieser Änderungen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut ausgelegt. Die Dauer der Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf (Stand: 02.02.2026) mit Begründung (Stand: 02.02.2026) sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen:

Aussagen zur Raumordnung, Aussagen zu den infrastrukturellen Belangen inkl. Öffentl. Versorgungsleitungen, Aussagen zu den Fachbereichen Leitungs-, Sicherungstechnik und Telekommunikation bzw. Telekommunikationsinfrastruktur; Aussagen hinsichtlich natur- und umweltschutzrechtliche Belange, sowie Belange hinsichtlich des Klimaschutzes und wasserrechtlicher Belange.

Sämtliche o.a. Unterlagen können von **26.03.2026 bis 13.04.2026** unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zudem liegen diese während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 231 bzw. - 398.

Während dieses o.a. Zeitraumes können Anregungen bzw. Stellungnahmen – jedoch gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen – von jedermann vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen während dieser Veröffentlichungsfrist digital an stadtplanung@passau.de gesandt werden, können aber auch schriftlich an die Dst. Stadtplanung (Rathausplatz 2, 94032 Passau) gerichtet oder während der Dienststunden, möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/ 396 – 231 bzw.- 398, zur Niederschrift abgegeben werden. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN- Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von

Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 231 bzw. - 398.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 18.03.2026
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Passau folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	223.370.106
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	36.250.321

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des städt. Eigenbetriebes „Klinikum Passau“ schließt:

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	317.454.281
in den Aufwendungen mit	€	324.044.944
somit Fehlbetrag	€	6.590.663

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	49.792.663
---	---	------------

§ 2

Im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

a) bei der Stadt Passau auf	€	5.200.000
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	0

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird

a) bei der Stadt Passau auf	€	24.350.000
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	350.000

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	375 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Stadt Passau auf	€	10.000.000
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	20.000.000

§ 6

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts und der Vermögenspläne dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 06.03.2026 (RNB-12.KR-1512.262-1-18-13) die genehmigungspflichtigen Teile der vorgelegten Haushaltssatzung der Stadt Passau genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung der Stadt Passau wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Kämmerei der Stadt Passau, 94032 Passau, Rathausplatz 3 (Neues Rathaus), Zimmer 327, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 17. März 2026

STADT PASSAU
Oberbürgermeister

Stadt Passau

Bekanntmachung

**der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden
Wahlergebnisses für die**

- Wahl des Stadtrats am Sonntag, 08. März 2026**
- Stichwahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, 22. März 2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Mittwoch, 25. März 2026 um 16.00 Uhr

im

Alten Rathaus, kleiner Rathaussaal, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls bekannt gemacht.

Passau, 17.03.2026



gez. Leiter, stellv. Wahlleiter



Angeschlagen am 18.03.2026

Veröffentlicht am 18.03.2026 im Amtsblatt der Stadt Passau

Stadt Passau

Bekanntmachung

der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Stichwahl
des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 22. März 2026

Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den
Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis

am 22. März 2026, durch

Aushang am Schwarzen Brett im Rathauseingang Altes Rathaus bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1
Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), binnen derer die aufgrund eines
Wahlvorschlags gewählten Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau
(Wahlleiter) die Wahl ablehnen können.

Ergänzend zu der o.a. Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses wird das Ergebnis
auch auf der Homepage der Stadt Passau (www.passau.de) eingestellt.

Passau, 17.03.2026




gez. Leiter, stellv. Wahlleiter

Angeschlagen am 18.03.2026

Veröffentlicht am 18.03.2026 im Amtsblatt der Stadt Passau

Gemeinde Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Wahlbekanntmachung
für die Stichwahl des Oberbürgermeisters,
am Sonntag, 22. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt Passau ist in **38** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in – 0 - Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:
- Entfällt -
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
– bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
– bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
– Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
– einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
– einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
– ein Merkblatt für die Briefwahl.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Alten und Neuen Rathaus, Rathaus Altes Zollamt, Rathausplatz 1-3, 94032 Passau zusammen.
Vor der Wahlzentrale im Alten Rathaus sind am Wahlsonntag die Auszählräume ausgehängt.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt und können auch auf der Homepage des Wahlamtes unter www.passau.de eingesehen werden. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.¹ Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur **eine** Stimme erhalten.

– Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

– Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen.

4.2 Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. **Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig** (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum
Passau, 17.03.2026

Leiter Wahlamt Stadt Passau
Unterschrift



Angeschlagen am: 18.03.2026	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: 18.03.2026	(Amtsblatt, Zeitung) im Amtsblatt der Stadt Passau

¹ Falls nur Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung: Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit.



Auf dem Stimmzettel darf nur ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel
zur Stichwahl des Oberbürgermeisters
in der Stadt Passau
am 22. März 2026**

<p>Wahlvorschlag Nr. 01</p> <p>Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</p>	<p>Wahlvorschlag Nr. 05</p> <p>Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</p>
<p>Dick, Armin, Unternehmensberater, dritter Bürgermeister, 1982</p> <p><input type="radio"/></p>	<p>Bother, Andreas, Augenoptikermeister, zweiter Bürgermeister, 1974</p> <p><input type="radio"/></p>